

# Haftpflicht international – Recht & Versicherung



## **Die Kodifizierung der Business Judgement Rule im deutschen Aktiengesetz – ein Überblick**

von RA Thomas Elster  
Dr. Roller & Partner Rechtsanwälte,  
München

*Sonderdruck aus PHi 6/2006, S. 232 - 236*



# Die Kodifizierung der Business Judgment Rule im deutschen Aktiengesetz – ein Überblick

Die Business Judgment Rule als Regelung des haftungsfreien Geschäftsleiterermessens ist eine seit vielen Jahrzehnten international diskutierte und mittlerweile weitgehend anerkannte Rechtsfigur. Geschäftsleitern soll nicht die unternehmerische Gestaltungsfreiheit wegen drohender persönlicher Haftung für wirtschaftliche Fehlentscheidungen genommen werden. Sie erhalten einen Raum für haftungsfreie Fehlentscheidungen. Ihnen wird, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, ein nicht justiziables Ermessen eingeräumt.

Die Diskussion um die Business Judgment Rule betrifft die Voraussetzungen und die Weite des gewährten Freiraums sowie die Frage, ob sie sich als richterrechtliche Figur fortentwickeln oder kodifiziert werden soll.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit Beschluss des Bundestags vom 16. Juni 2005 die Business Judgment Rule als Teil des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) durch Einfügung eines Satzes 2 in § 93 Abs. 1 AktG kodifiziert.<sup>1</sup> Das Gesetz trat am 1. November 2005 in Kraft.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Business Judgment Rule bis zur Kodifizierung, ihre Voraussetzungen, Rechtsfolgen und die Auswirkung im Prozess.

## 1 Die Aussage der Business Judgment Rule

Wenn Geschäftsleiter nicht auch Eigentümer des Unternehmens sind, sondern Beauftragte und Vertreter, stellt sich die Frage, wer das wirtschaftliche Risiko ihrer Fehlentscheidungen trägt, die Geschäftsleiter selber oder die Eigentümer.

Das wären im Fall der Aktiengesellschaft die Aktionäre.

Grundsätzlich tragen die Eigentümer das wirtschaftliche Risiko des unternehmerischen Handelns. Sie haben aber die Möglichkeit, ihre Geschäftsleiter für Fehlentscheidungen in die Haftung zu nehmen. Durch Beweislastumkehr bezüglich der Tatsache, dass Sorgfaltspflichten verletzt wurden (§ 93 Abs. 2, S.2 AktG), ist diese Inanspruchnahme sogar erleichtert.

Solche drohenden Haftungsrisiken sind geeignet, den Geschäftsleitern den Mut zum unternehmerischen Handeln zu nehmen, ein Effekt, der jedoch keineswegs erwünscht ist.

Mit der Business Judgment Rule wird versucht, einer übertriebenen Risikoscheu von Organmitgliedern entgegen zu wirken. Dahinter steht die Einsicht, dass unternehmerische Entscheidungen nicht nur Chancen eröffnen, sondern auch Risiken bergen, die gegeneinander abzuwägen eine wesentliche Aufgabe von Geschäftsleitern ist.

Wenn risikobehaftete Geschäftschancen nicht genutzt werden, können dem Unternehmen profitable Möglichkeiten entgehen, es kann den Anschluss an die wirtschaftliche Entwicklung verpassen. Zu hohe Risikoaversion von Entscheidungsträgern kann zu massiven Schäden für die Gesellschaft und deren Eigentümer führen, sie ist für die ganze Volkswirtschaft nachteilig.

Die Business Judgment Rule soll klarstellen, welche Folgen von Fehlentscheidungen jedenfalls von den Eigentümern und welche, bei Vorliegen aller sonstigen Haftungsbedingungen, von den Managern selbst zu tragen sind. Für Geschäftsleiter soll es einen „siche-

RA Thomas Elster, München

Der Autor ist Partner der Kanzlei Dr. Roller & Partner und spezialisiert auf das Kapitalmarktrecht.  
elster@kanzlei-roller.de  
www.kanzlei-roller.de

## 1 Die Aussage der Business Judgment Rule

## 2 Entwicklung der Business Judgment Rule vom Richterrecht zur Kodifizierung

- 2.1 Der historische Gesetzgeber
- 2.2 Die Entwicklung in den USA
- 2.3 Deutsche Rechtswissenschaft und richterrechtliche Konkretisierung
- 2.4 Die Kodifizierung

## 3 Voraussetzung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG

## 4 Rechtsfolgen

## 5 Die Business Judgment Rule im Prozess

## 6 Erstreckung der Regelung auf Aufsichtsratsmitglieder

## 7 Die Business Judgment Rule in anderen Unternehmensrechtsformen

- 7.1 KGaA
- 7.2 GmbH
- 7.3 Genossenschaft
- 7.4 Verein
- 7.5 Öffentlich-rechtliche Unternehmensformen

## 8 Haftungsrechtliche Folgen

## Die Kodifizierung der Business Judgment Rule im deutschen Aktiengesetz – ein Überblick

ren Hafen<sup>42</sup> geben, wonach bei Einhaltung festgelegter Verhaltensanforderungen Handlungen per se nicht pflichtwidrig und nicht justizierbar sind.

Als Ergebnis der bisherigen dogmatischen Entwicklung dieser Rechtsfigur hat der deutsche Gesetzgeber mit Fassung des neuen § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG folgende Abgrenzung des „sicheren Hafens“ normiert:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

### 2 Entwicklung der Business Judgment Rule vom Richterrecht zur Kodifizierung

Der zu regelnde Grundkonflikt ist international seit langer Zeit bekannt. Die dogmatische Entwicklung der Business Judgment Rule erfolgte durch die Rechtslehre und die Gerichte. Selten wurde eine gesetzliche Festschreibung vorgenommen, wie jetzt in Deutschland.<sup>3</sup>

#### 2.1 Der historische Gesetzgeber

Bereits im Entwurf des ersten Aktienrechtlichen Reformgesetzes von 1894 fand sich die Aussage, dass:

„die Mitglieder des Vorstands für ein missglücktes oder Schaden bringendes Geschäft (nur) eintreten (müssen), wenn sie nicht den Beweis führen, dass von ihnen die Eingehung und Abwicklung des Geschäfts selbst mit der bezeichneten Sorgfalt erfolgt ist“.<sup>4</sup> (Klammereinfügung durch Autor)

Auch in den amtlichen Begründungen<sup>5</sup> zu § 84 AktG 1937 findet sich:

„... den Vorständen dürfe nicht jeder Mut zur Tat genommen werden.“

Diese Aussagen des historischen Gesetzgebers zeigen, dass der Grundkonflikt bereits erkannt wurde. Die wesentliche Differenzierung zwischen unternehmerischen und sonstigen Entscheidungen von Vorständen, bezüglich derer die Freiräume unterschiedlich zu bewerten sind, wurde noch nicht vorgenommen.

#### 2.2 Die Entwicklung in den USA

Wesentlich früher als in Deutschland wurde die Business Judgment Rule in den USA entwickelt und bekam hier ihren Namen.

Den Umstand, dass unternehmerische Entscheidungen durch Prognosen und nicht justiziable Einschätzungen geprägt sind und deshalb nur eingeschränkt einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können, erkannten die US-Gerichte.

Z.B. sprach der Delaware Supreme Court in zwei Urteilen aus, ein Gericht „will not substitute its own notions of what is or is not sound business judgment“<sup>6</sup> wenn „the directors of a corporation acted on an informed basis, in good faith and in the honest belief that the action taken was in the best interests of the company.“<sup>7</sup>

Die wesentlichen Merkmale der heutigen Regelung wurden also bereits in den 70er- und 80er-Jahren beschrieben.

Die dogmatische Diskussion in den USA ist in die deutsche Rechtsfortbildung und Gesetzgebung eingeflossen.

#### 2.3 Deutsche Rechtswissenschaft und richterrechtliche Konkretisierung

Die deutsche Rechtswissenschaft hat das Privileg eines unternehmerischen Ermessens von Geschäftsleitern ab den 80er-Jahren beschrieben.<sup>8</sup>

Der BGH folgte mit seiner als Leitentscheidung geltenden ARAG/Garmenbeck-Entscheidung vom 21. April 1997<sup>9</sup> diesen Grundsätzen.

1 BGBl. I, Nr.60, 2802.

2 Regierungsentwurf S.21; abrufbar: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/797.pdf>.

3 Kodifizierung erfolgte in Australien und Neuseeland „Statutory Business Judgment Rule“.

4 Schubert/Hommelhoff, 100 Jahre modernes Aktienrecht, S. 508 bei Art. 241 sub I.

5 Abgedruckt bei Klausning, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst Einführungsgesetz und amtliche Begründung, 1937, S.71.

6 Aronson v. Lewis, 473 A.2d 805, 812 (Del. 1984).

7 Sinclair Oil Corp. v. Levien, 280 A.2d 717, 720 (Del. 1971).

8 Vgl. statt vieler Schneider, FS Werner, 1984; Kessler, FS Baumann, 1999; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl. 2000, § 43 Rz.6.

9 ARAG/Garmenbeck-Entscheidung v. 21.4.1997, AZ II ZR 175/95, BGH Z 135, 244 = NJW 1997, 1926 f.

Den zu Grunde liegenden Konflikt beschrieb der BGH:

*„Bei seiner Beurteilung, ob der festgestellte Sachverhalt den Vorwurf eines schuldhaft pflichtwidrigen Vorstandsverhaltens rechtfertigt, hatte der Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dem Vorstand bei der Leitung der Geschäfte des Gesellschaftsunternehmens ein **weiter Handlungsspielraum zugebilligt werden muss**, ohne den eine **unternehmerische Tätigkeit schlechterdings nicht denkbar ist**. Dazu gehört neben dem **bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken** grundsätzlich auch die **Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen**, der jeder Unternehmensleiter, mag er auch noch so verantwortungsbewusst handeln, ausgesetzt ist.“<sup>10</sup> (Hervorhebung durch den Autor)*

Die Abwägung, wann eine Schadensersatzpflicht für Mitglieder des Vorstands in Betracht kommt, nahm der BGH folgendermaßen vor:

*Diese (die Schadensersatzpflicht) kann erst in Betracht kommen, wenn die Grenzen, in denen sich ein von **Verantwortungsbewusstsein** getragenes, ausschließlich am **Unternehmenswohl** orientiertes, auf sorgfältiger **Ermittlung der Entscheidungsgrundlage** beruhendes **unternehmerisches Handeln** bewegen muss, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in **unverantwortlicher Weise** überspannt worden ist oder das Verhalten des Vorstands aus anderen Gründen als pflichtwidrig geltend muss.<sup>11</sup> (Hervorhebung und Klammervermerk durch den Autor)*

## 2.4 Die Kodifizierung

Die Kodifizierung der Business Judgment Rule im Deutschen Recht folgte einer These von Ulmer aus dem Jahr 1999<sup>12</sup>, der sich der 63. deutsche Juristentag 2000 in Leipzig<sup>13</sup> und auch die Regierungskommission „Corporate Governance“<sup>14</sup> im Jahr 2001 angeschlossen haben.

Die gesetzgeberische Maßnahme wurde im Rahmen der Umsetzung des 10-Punkte-Programms der

Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Sommer 2002 und dem konkretisierenden Maßnahmenkatalog<sup>15</sup> der Bundesministerien für Justiz und für Finanzen zur Stärkung des Anlegerschutzes und des Vertrauens in die Aktienmärkte durchgeführt.

Im Zuge dieser gesetzgeberischen Initiative wurde das System von Haftungsfreiräumen für Entscheidungsträger und Haftungsveranschärfung zur Verbesserung des Anlegerschutzes durch das UMAG<sup>16</sup> neu austariert. Die Business Judgment Rule wurde als Gegengewicht zur Verschärfung des Verfolgungsrechts durch Aktionärsminderheiten, § 148 AktG, und der Schaffung eines Aktionärsforums zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Aktionären, § 127 a AktG, vom Reformgesetzgeber geregelt, wie der Regierungsentwurf erkennen lässt.<sup>17</sup>

Die Entscheidung zur Kodifizierung entspricht deutscher Rechtstradition, sie schafft Rechtssicherheit und Transparenz. Die subsumtionsfähigen Begriffe des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG erleichtern die Anwendung der Business Judgment Rule durch die Gerichte. Entscheidungen werden besser vorhersehbar.

Als Nachteil der Kodifizierung wird angesehen, dass in einen noch nicht abgeschlossenen Dogmatisierungsprozess eingegriffen werde. Diese Überlegung, dass es nicht wünschenswert sei „to freeze the concept in a statue“,<sup>18</sup> also eine Zementierung des Prinzips vorzunehmen, führt in anderen Rechtskreisen dazu, die Business Judgment Rule nicht zu kodifizieren, so im angelsächsischen Rechtsraum.<sup>19</sup>

Da die Gerichte von Fall zu Fall die Norm fortentwickeln können, steht die Kodifizierung einer Weiterentwicklung des Geschäftsleiterermessens jedoch tatsächlich nicht im Weg. Zudem betrifft die Kodifizierung nach dem Wortlaut des Gesetzes nur Aktiengesellschaften, sie kann die Entwicklung zu anderen Gesellschaftsformen also per se nicht behindern.

10 Ebenda, NJW 1997, 1926, 1927.

11 Ebenda, 1928.

12 Ulmer, ZHR, 163 (1999), 290, 299.

13 Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages, 2000, Bd. II/1 O 79.

14 Baums, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, Rz. 70.

15 Abrufbar: [http://www.bmj.de/enid/e6a181b2b061e1b367374691083207a6,0/Corporate\\_Governance/Bundesregierung\\_staerkt\\_Anlegerschutz\\_und\\_Unternehmensintegritaet\\_ai.html](http://www.bmj.de/enid/e6a181b2b061e1b367374691083207a6,0/Corporate_Governance/Bundesregierung_staerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html)

16 Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts.

17 Regierungsentwurf S.21; vgl. Fn. 2.

18 Verfasser des US-amerikanischen Revised Model Business Corporation Act in 1998, 2 Model Bus. Corp. Act Ann. § 8.30 Official Commentary, § 8-199, 3d (1998/99).

19 In Großbritannien, Company Law Review, Modern Company Law for a Competitive Economy, Developing the Framework (March 2000), Rz. 3.69.

## Die Kodifizierung der Business Judgment Rule im deutschen Aktiengesetz – ein Überblick

### 3 Voraussetzung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG

Die Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG umfasst fünf Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Entscheidung des Vorstandsmitglieds von vornherein nicht als pflichtwidrig angesehen werden darf, eine gerichtliche Überprüfung nicht weiter stattfindet, also der „sichere Hafen“ erreicht ist.

Die fünf Merkmale sind dem Normtext nicht mit gleicher Deutlichkeit zu entnehmen, sie sind teilweise implizit geregelt.<sup>20</sup>

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft zu handeln“ im Einzelnen:

1. Unternehmerische Entscheidung – In Abgrenzung zur Befolgung von Pflichten kraft Gesetz, Satzung, Vertrag, Geschäftsordnung oder Anweisung, die keinen tatbestandlichen Beurteilungsspielraum bieten.<sup>21</sup> Das Vorstandsmitglied hat keine Wahl, es muss, um pflichtgemäß zu handeln, der gegebene Festlegung folgen.

2. Handeln zum Wohl der Gesellschaft – Der Handlungsbegriff wird weit gefasst, er umfasst die unternehmerische Entscheidung selbst, wie auch ihre Umsetzung,<sup>22</sup> sowie ein bewusstes Unterlassen.

Zum Wohle der Gesellschaft erfolgt ein Handeln jedenfalls, wenn es der langfristigen Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und seiner Produkte oder Dienstleistungen dienen soll.<sup>23</sup>

3. Auf Grundlage angemessener Informationen – In den Grenzen seiner Sorgfaltspflichten wird dem Vorstand ein erheblicher Spielraum eingeräumt, den Informationsbedarf abzuwägen. Die Angemessenheit der Intensität der Informationsbeschaffung ist anhand des

Zeitvorlaufs, des Gewichtes und der Art der zu treffenden Entscheidung zu beurteilen.<sup>24</sup>

4. Ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse – Implizit geregelt, da bei Vorliegen von Interessenkonflikten nicht angenommen werden kann, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. Ausnahme möglicherweise bei Offenlegung des Interessenkonflikts.<sup>25</sup>

5. Gutgläubigkeit – Implizit im „annehmen dürfen“ zum Wohl der Gesellschaft zu handeln, enthalten.

Ergänzt werden die Merkmale 2. und 3. durch die Festlegung einer subjektiven Beurteilungsperspektive, deren Grenzen aber gleichzeitig geregelt werden („vernünftigerweise annehmen dürfen“). Die Beurteilung erfolgt aus der Sicht des entscheidenden Organs subjektiv ex-ante („annehmen“), begrenzt durch die objektive Komponente „dürfen“. Als absolute Grenze fungiert „vernünftigerweise“ und soll Extrementscheidungen ausgrenzen, bei denen etwa Existenz gefährdende Risiken eingegangen werden.<sup>26</sup> Dies folgt der Rechtsprechung des BGH, der darauf abstellt, ob „die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist“.<sup>27</sup>

### 4 Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG vor, hat sich das betreffende Vorstandsmitglied nicht pflichtwidrig verhalten. Es wird rechtstechnisch nicht lediglich eine Entschuldigung vorgenommen, sondern das Vorstandshandeln war korrekt.

Schon die erste Voraussetzung für eine Haftungsklage ist entfallen, und die Entscheidung des Vorstandsmitgliedes wird vom Gericht inhaltlich nicht geprüft, unabhängig davon, welche gravierenden Schäden die Fehlentscheidung nach sich gezogen haben mag. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die fragliche Entscheidung des Vorstandsmitglieds noch nicht per se pflichtwidrig. Die Entscheidung des Vorstandsmitglieds

20 Regierungsentwurf S. 22, vgl. Fn. 2.

21 Ebenda.

22 Ebenda.

23 Ebenda.

24 Regierungsentwurf S. 24; vgl. Fn. 2.

25 Regierungsentwurf S. 23; vgl. Fn. 2.

26 Regierungsentwurf S. 22; vgl. Fn. 2.

27 ARAG/Garmenbeck-Entscheidung, BGH NJW 1997, 1926, 1928.

28 Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl. 2000, § 43 Rz.6; Scholz/Schneider, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 43 Rz. 44-49.

kann aber nun vom Gericht inhaltlich überprüft werden.

## 5 Die Business Judgment Rule im Prozess

Die Funktion der Business Judgment Rule im Prozess ist im Zusammenspiel mit § 93 Abs.1, Satz 1 AktG, als dessen Tatbestandseinschränkung sie formuliert ist, und mit § 93 Abs.2, Satz 2 AktG, der die Beweislast zuungunsten des Vorstandsmitglieds umkehrt, zu sehen.

Normalerweise muss im Prozess der Kläger die Tatbestandsmerkmale, die seine Ansprüche begründen sollen, darlegen und im Bestreitensfall beweisen. Dann trüge die Gesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied im Fall eines Haftungsprozesses die Beweislast.

Diese Regelsituation ist zugunsten der Gesellschaft durch die in § 93 Abs.2, Satz 2 AktG geregelte Beweislastumkehr bezogen auf die Frage, ob die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt wurde, verändert. Der Geschäftsleiter müsste beweisen, dass er diese Sorgfalt angewandt hat.

An dieser Stelle wirkt sich die Business Judgment Rule bzw. § 93 Abs.1, Satz 2 AktG aus. Das Vorstandsmitglied muss nur beweisen, dass die oben genannten Merkmale vorliegen. Sein Handeln war dann pflichtgemäß und wird keiner weiteren gerichtlichen Kontrolle unterzogen.

## 6 Erstreckung der Regelung auf Aufsichtsratsmitglieder

Auch Aufsichtsratsmitglieder treffen unternehmerische Entscheidungen. Über den Verweis von § 116 AktG auf § 93 AktG kommt ihnen das Privileg der kodifizierten Business Judgment Rule ebenfalls zugute.

## 7 Die Business Judgment Rule in anderen Unternehmensrechtsformen

Die Kodifizierung der Business Judgment Rule im Aktiengesetz ändert an der bisherigen Anwendbarkeit der Rechtsfigur auf Geschäftsleiter anderer Unternehmensrechtsformen nichts.

### 7.1 KGaA

Auf die KGaA ist die neue Regelung zu Vorstandsmitgliedern über den Verweis nach § 283 Nr. 3 AktG anwendbar. Für persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA gilt also das gleiche wie für Vorstandsmitglieder einer AG.

### 7.2 GmbH

Für die Haftung von Geschäftsführern einer GmbH wurde die Business Judgment Rule in Deutschland ursprünglich dogmatisch entwickelt. Sie ist mit gleichem Inhalt wie bei der AG anerkannt.<sup>28</sup>

### 7.3 Genossenschaft

Die Business Judgment Rule wird auch bei der Genossenschaft unverändert auf den Vorstand angewandt. § 34 GenG ist § 93 AktG weitestgehend nachgebildet. Dies gilt auch ohne eine Entsprechung zum neuen Absatz 1 Satz 2.

### 7.4 Verein

Die Anwendbarkeit der Business Judgment Rule auf die Vorstandsmitglieder eines Vereins muss differenziert betrachtet werden. Handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB, was selten vorkommt, so besteht kein Zweifel an der Anwendbarkeit der Business Judgment Rule. Auf den Idealverein nach § 21 BGB wird die Business Judgment Rule allerdings nicht anwendbar sein.

### 7.5 Öffentlich-rechtliche Unternehmensformen

Sobald es sich bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten um Wirtschaftsunternehmen im wirtschaftlichen Umfeld und

Wettbewerb handelt, wie Sparkassen oder die als Anstalten des öffentlichen Rechts selbstständigen Universitätskliniken und Studentenwerke, muss auch ihren Geschäftsführern und Vorständen das Privileg der Business Judgment Rule mit gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen zugebilligt werden.

## 8 Haftungsrechtliche Folgen

Die Kodifizierung der Business Judgment Rule in § 93 Abs.1, Satz 2 AktG führt zu mehr Rechtssicherheit. Da die Regelung zuvor bereits auf Grundlage richterrechtlicher Ausgestaltung angewandt wurden, ist aber eine wesentliche Haftungsentlastung durch die Kodifizierung selbst nicht zu erwarten.

Die haftungsrechtliche Folge ist im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Haftungssituation durch das UMAG insgesamt zu sehen.

Mit Schaffung eines Aktionärsforums durch § 127 a AktG zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit zwischen Aktionären soll ein gemeinsames Vorgehen von Aktionären ermöglicht und gefördert werden. Zugleich wurde mit § 148 AktG die Verschärfung des Verfolgungsrechts von Aktionärsminderheiten vorgenommen. Die Durchsetzungsmöglichkeit von Klagen durch Aktionärsminderheiten wurde durch die Reduzierung der notwendigen Quoren verbessert.

Die Rechtspraxis muss, insbesondere bei der Auslegung der verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffe (§§ 93, 148 AktG) zeigen, ob eine Erweiterung der tatsächlichen Haftpflichtfälle durch diese Stärkung der Aktionärsminderheitenrechte erfolgt oder ob die hinzugewonnene Rechtssicherheit durch die Kodifizierung der Business Judgment Rule gar zu einer Reduzierung führen kann.

## Impressum

**Herausgeber:** Kölnische Rückversicherungs-  
Gesellschaft AG, Theodor-Heuss-Ring 11,  
50668 Köln  
[www.genre.de/phi](http://www.genre.de/phi)

**Redaktion:** RAin Regina Dahm-Loraing  
(verantwortlich); RA Michael Köhler;  
Reinhard Müller; RA Dr. Mathias Schubert;  
Dipl.-Übersetzerin Ursula Smoll,  
Dipl.-Ing. Udo Wegerhoff

**Anschrift der Redaktion:**  
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln  
Telefon (0221) 9738 1650  
Fax (0221) 9738 453  
Email [rlorain@genre.com](mailto:rlorain@genre.com); [smoll@genre.com](mailto:smoll@genre.com)

Zitiervorschlag: PHI, Jahr, Seitenzahl

© Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG 2006

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.